



(1) Version 1.0 vom 2. Juli 2024

Satzung des „Fördervereins der Gemeindefeuerwehr Sundhagen“ e. V.

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Förderverein führt den Namen „Förderverein der Gemeindefeuerwehr Sundhagen“ e. V. – im Folgenden „Förderverein“ genannt.
- (2) Der Förderverein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stralsund eingetragen werden und danach den Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.) führen.
- (3) Der Sitz des Fördervereins ist in 18519 Sundhagen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die nachhaltige Förderung sämtlicher Aktivitäten der Gemeindefeuerwehr Sundhagen mit ihren Abteilungen und allen Standorten.
- (3) Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
 - (a) Die Beschaffung und zusätzliche Bereitstellung finanzieller Mittel. Die gesetzlichen Aufgaben des Trägers nach dem Gesetz über den Brandschutz gem. des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern bleiben hiervon unberührt.
 - (b) Die Förderung der öffentlichen Wahrnehmung der Gemeindefeuerwehr durch Informationsveranstaltungen und Organisation/Teilnahme an kommunalen Veranstaltungen, Straßenfesten und Ähnlichem.

- (c) Die Gewinnung von Nachwuchs für den aktiven Feuerwehrdienst durch Beteiligung an öffentlichen Informationsveranstaltungen der Gemeindefeuerwehr unterstützen.
 - (d) Die finanzielle Unterstützung der Jugendfeuerwehr.
 - (e) Die Entwicklung der Gemeindefeuerwehr, den Erhalt ihrer Einsatzbereitschaft und deren Öffentlichkeitsarbeit fördern.
- (4) Der Förderverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.
 - (5) Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.
 - (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (7) Der Förderverein sieht sich dem Neutralitätsprinzip verpflichtet.

3 Mitglieder

- (1) Mitglied im Förderverein kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Mitglieder erkennen mit ihrem Eintritt in den Förderverein diese Satzung an.
- (3) Die Mitgliedschaft im Förderverein wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, über dessen Annahme der Vorstand durch schriftlichen Beschluss entscheidet, erworben.
- (4) Abgewiesene natürliche oder juristische Personen haben innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses ein Widerspruchsrecht. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.
- (5) Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Förderverein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und gegenüber dem Vorstand bis zum 30. November desselben Jahres schriftlich zu erklären.
- (7) Ein Mitglied, das erheblich gegen die Fördervereinsinteressen verstoßen hat oder wiederholt den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat, kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ohne weitere Begründung vorläufig aus dem Förderverein ausgeschlossen werden. Über einen endgültigen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, nachdem dem Auszuschließenden Gelegenheit zur Stellungnahme bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung gegeben worden ist.
- (8) Die Mitglieder können bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Fördervereins keinerlei Ansprüche an das Fördervereinsvermögen stellen.

4 Organe des Fördervereins

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) setzt sich aus den Mitgliedern gemäß Punkt 3 zusammen.
- (2) Die MV ist das oberste Organ des Fördervereins.
- (3) In der MV sind alle Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt.
- (4) Das schriftliche Wahlrecht sowie eine Vertretung des Mitgliedes sind unzulässig.
- (5) Die ordentliche MV findet einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand, der die Tagesordnung vorschlägt, einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und Zeitpunktes der Versammlung mindestens 14 Tage vor Beginn der MV schriftlich einzuladen.
- (6) Anträge zur Tagesordnung der MV sind spätestens fünf Tage vor der MV dem Vorstand schriftlich einzureichen, damit diese der MV schriftlich vorgelegt werden können.
- (7) Die MV wird grundsätzlich vom Vorstand geleitet. Bei Wahlen wird aus der Mitte der MV eine Versammlungsleitung gewählt.
- (8) Die MV wählt den Wahlvorstand, beschließt über die Tagesordnung und die Geschäftsordnung des Fördervereins.
- (9) Die MV ist bei satzungsgemäßer Ladung sowie der Anwesenheit von mindestens zehn Prozent der Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite MV mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Alle Beschlüsse der MV werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (10) Der Vorstand kann eine außerordentliche MV einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und Zeitpunktes der Versammlung, mindestens sieben Tage vor Beginn der außerordentlichen MV schriftlich einzuladen.
- (11) Über die Beschlüsse des Vorstandes und der MV ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (12) Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder der MV erfolgen.
- (13) Anträge auf Änderung der Satzung sind dem Vorstand vier Wochen vor der MV schriftlich vorzulegen.
- (14) Eine beabsichtigte Satzungsänderung muss mit der Einladung zur MV bekannt gegeben werden.
- (15) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - (a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer.
 - (b) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
 - (c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer. Die Berichte können auch schriftlich vorgelegt werden.

- (d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- (e) Beschlussfassung über die Anträge an die MV.
- (f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
- (g) Auflösung des Fördervereins.

6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Fördervereins besteht aus:
 - (a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - (b) dem/der 2. Vorsitzenden,
 - (c) dem/der Kassierer/in,
 - (d) dem/der Schriftführer/in.
- (2) Der/Die Gemeindeführer/in ist aufgrund des Amtes beratend im Vorstand des Fördervereins tätig.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, schriftliche Untervollmachten zu erteilen.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit für die Dauer von vier Jahren – offen durch Abgabe des Handzeichens oder auf Antrag in geheimer Wahl – gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig.
- (6) Der Vorstand wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, von seinem/ seiner Vorsitzenden, oder bei seiner/ihrer Verhinderung, von seinem/seiner Stellvertretung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und Zeitpunktes der Versammlung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist eine weitere Sitzung des Vorstandes abzuwarten. Wenn auch hier Stimmengleichheit vorliegt, entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit oder Stimmenthaltung, die des/der 2. Vorsitzenden.
- (8) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Schriftführenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (9) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - (a) Der Vorstand leitet den Förderverein und führt die Beschlüsse der MV durch.
 - (b) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Fördervereins. Ihm obliegen die Verwaltung, die Anfertigung der Jahresberichte und die Verwendung der Fördervereinsmittel gemäß dieser Satzung.
 - (c) Der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende ist zusammen mit dem/der Kassierer/in gemeinschaftlich über das Konto/die Konten des Fördervereins verfügungsberechtigt.

- (d) Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ausschließlich ehrenamtlich.
- (e) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

7 Kassenprüfer/innen

- (1) Als Kassenprüfer/innen werden von der MV zwei Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer/innen prüfen das Rechnungswesen und die Kassenführung des Fördervereins des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie das Vermögen des Fördervereins und erstatten der MV hierüber Bericht.
- (3) Die Kassenprüfer/innen beantragen in der MV die Entlastung des Vorstandes.

8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden von der Mitgliederversammlung für Mitglieder gemäß der Satzung festgelegt.
- (2) Jedes Mitglied kann seinen Beitrag über den festgesetzten Betrag hinaus erhöhen.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres fällig. Das Mitglied kann wählen zwischen Barzahlung, Lastschriftverfahren und Banküberweisung.
- (4) Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
- (5) Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Fördervereinsmitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr verbleibt der gezahlte Mitgliedsbeitrag im Fördervereinsvermögen.

9 Auflösung des Fördervereins

- (1) Der Förderverein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder gemäß der Satzung erforderlich. Sofern die MV nicht anders beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Fördervereins fällt das Vermögen des Fördervereins an die Gemeinde Sundhagen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des abwehrenden Brandschutzes, der technischen Hilfeleistung sowie zur Brandschutzvorbeugung durch Aufklärung hierüber und Brandschutzerziehung in der Gemeinde Sundhagen zu verwenden hat.

Anlagen:

Unterschriftenliste

Protokoll Gründungsversammlung

Daten des Vorstandes